

2053 040

IV ZB 456/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Paul A. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED] Street E. [REDACTED], [REDACTED]/USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, H. [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Müstenberg, Wilden und von der Mühlen in der Sitzung vom 24. November 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. April 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der am [REDACTED] 1909 geborene jüdische Kläger war in Hamburg als kaufmännischer Angestellter tätig. Er mußte nach der nationalsozialistischen Machtübernahme mehrfach aus Verfolgungsgründen seine Stellung wechseln. Nach dem endgültigen Verlust seiner beruflichen Betätigungsmöglichkeit in Deutschland wanderte er im September 1938 nach den Vereinigten Staaten aus. Dort war er in den ersten Jahren als Anstreicher, Fensterputzer, Arbeiter und in ähnlichen Stellungen tätig. Vom 12. Oktober 1945 bis zum 12. November 1956 war er bei der Firma P [REDACTED] Manufacturing Corporation beschäftigt.

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Gesundheitsschadens geltend gemacht und dazu vorgetragen, er habe sich infolge der schweren, ungewohnten körperlichen Arbeit im

- 3 -

Jahre 1950 einen linksseitigen Leistenbruch zugezogen, der 1962 habe operiert werden müssen.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag zurückgewiesen. Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BEG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß seine Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen jedoch nicht vor.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß sich der Leistenbruch des Klägers erst nach dem Juli 1958 entwickelt hat. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Prausnitz hat es weiter angenommen, daß die verfolgungsbedingte Umstellung auf körperliche Arbeit für die Entstehung des Bruchleidens nicht verantwortlich zu machen ist, da das Bruchleiden entstanden sei, als sich der Kläger bereits in einer Berufsstellung befand, die nicht mehr mit körperlicher Arbeit verbunden war. Es ist davon ausgegangen, daß der Kläger sich in seiner jahrelangen Tätigkeit als Fensterputzer, Anstreicher und Arbeiter an körperliche Arbeit gewöhnt gehabt habe. Als "clerk" habe er sicher über alle technischen Hilfsmittel verfügt und keine schwere körperliche Arbeit mehr geleistet.

Der Beschwerde ist auszugeben, daß sich das Berufungsgericht in den Urteilsgründen nicht mit dem Inhalt der Erklärung des Phil Gross vom 2. Dezember 1962 (Bl. 51 der Rentenakten) auseinandersetzt, der Kläger sei jahrelang mit dem Laden schwerer Kisten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beschäftigt gewesen, später aber für leichtere Arbeiten eingesetzt worden, weil er über Schmerzen in der Leistengegend klagte. Die hierauf abhebende Rüge betrifft jedoch den Einzelfall; eine grundsätzliche Rechtsfrage ist nicht zu entscheiden, es liegt auch keine Abweichung von der Rechtsprechung des erkennenden Senats im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG n.F. vor.

Ob der auf Seite 5 des Berufungsurteils erwähnte medizinische Erfahrungssatz, daß Dauerbelastung zur weiteren Schwächung anlagemäßig schwacher Bauchdecken führen und einen späteren Bruch verursachen könne, besteht und ob er das Auftreten eines Bruchs nach der Untersuchung von 1958 erklären konnte, wäre eine der Revision unzugängliche Frage der Beweiswürdigung. Im übrigen beruht aber das Urteil nicht auf der Überlegung dieser medizinischen Frage. Denn wenn das Berufungsgericht schwere körperliche Arbeitsbelastung nicht feststellte, konnte es dahinstellen (Seite 14 des Berufungsurteils), wie der Fall des Klägers zu beurteilen wäre, wenn der Kläger ungewöhnlich starken Anstrengungen unterworfen gewesen wäre.

Die Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht habe dem Kläger das rechtliche Gehör insofern verweigert, als es das in den beigezogenen Rentenakten befindliche Gutachten des Dr. med. Cronheim verwertet hat, ohne dem Kläger Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern, ist unzutreffend. Der Kläger war ausweislich des Protokolls über die letzte mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht in Terrain vom 31. März 1965 vertreten. Er hatte Gelegenheit, Einsicht in die beigezogenen Akten zu verlangen und zu ihrem Inhalt Stellung zu nehmen. Abgesehen hiervon ist auch in diesem Zusammenhang keine grundsätzliche, in ihrer Bedeutung über den einzelnen Fall hinausgehende Rechtsfrage zu entscheiden.

5 f

Ob der Kläger nach der Vorschrift des Art. IV Abs. 1 Buchstabe a des SGG-Schlussgesetzes einen neuen Antrag auf Entschädigung bei der Entschädigungsbehörde stellen kann, ist hier nicht zu entscheiden. Aus diesen Gründen muss die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

von der Mühlen